

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 077/2019

Stadtplanungsamt

Simeone, Wiebke

08.04.2019

**Betrifft: Bebauungsplan "Bodelschwingstraße / Brunnentalstraße", Albstadt-Onstmettingen
-erneuter Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden-**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	07.05.2019	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Ortschaftsrat Onstmettingen	08.05.2019	N	Empfehlung	
Gemeinderat	16.05.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Für den im Lageplan gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereich wird nach § 2 (1) BauGB ein Bebauungsplan gem. § 13a aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplanverfahren wird im Technischen Rathaus in Albstadt-Tailfingen für die Dauer von mind. 30 Tagen während der üblichen Dienststunden durchgeführt. Parallel wird die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

1. Sachlage

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bodelschwingerstraße / Brunnentalstraße“ erforderlich.

Die Fläche der ehemaligen Trikotfabrik Ammann und Drescher hat ein großes innerstädtisches Potenzial. Sie grenzt unmittelbar an die Hauptstraße an, liegt nah am Ortszentrum von Onstmettingen und hat eine direkte Anbindung an den Park. Um diese Potenziale bestmöglich auszuschöpfen und einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Stadtentwicklung nachzukommen, ist es das Ziel auf der Fläche einen Lebensmitteleinzelhandel in Kombination mit neuem Wohnraum in den Obergeschossen zu ermöglichen. So kann die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung gestärkt, die fußläufige Erreichbarkeit des Lebensmitteleinzelhandels verbessert und eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Außenbereich entgegengewirkt werden. Zusätzlich wird die durch den Lebensmittelmarkt versiegelte Fläche bestmöglich ausgenutzt, in dem in den Obergeschossen eine Wohnnutzung ermöglicht wird.

2. Angaben zum Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in Albstadt-Onstmettingen. Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 1,1 ha. Der exakte räumliche Geltungsbereich kann der Anlage A_03_räumlicher Geltungsbereich entnommen werden.

3. Verfahren

Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche handelt, die wieder nutzbar gemacht werden soll, ist eine Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung und Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB vorgesehen. Die Voraussetzungen hierfür werden erfüllt. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die frühzeitige Beteiligung wird dabei nicht Gebrauch gemacht. Der Flächennutzungsplan stellt eine gemischte Baufläche dar. Da der Bebauungsplanentwurf eine gemischte Nutzung vorsieht, wird der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.